



## Schlusswort des Stadtkämmerers

Fristgerecht legt die Verwaltung auch in diesem Jahr den nach §§ 95 und 96 GO NRW sowie § 37 GemHVO vorgeschriebenen Jahresabschluss vor. Damit wird der durch das neue Kommunale Finanzmanagement zu Recht vorgegebenen Darstellung von Aufwand und Ertrag im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie ein damit korrespondierender Vermögensvergleich zu den Bilanzstichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014 erbracht.

Im Unterschied zu den Vorjahren 2012 und 2013 weist der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 mit rund - 56,6 Mio. € ein deutlich über dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von rund - 32,0 Mio. € liegendes negatives Ergebnis auf. Die Ursachen hierfür liegen zum einen im dramatischen Einbruch der Gewerbesteuer (Plan 2014: 74,0 Mio. €, Ergebnis 2014: 25,4 Mio. €) sowie im stetigen Zuwachs der sozialen Transferleistungen (Plan 2014: 101,88 Mio. €, Ergebnis 2014: 104,64 Mio. €).

Der Zusammenbruch der Gewerbesteuer hat seine Gründe in der besonderen Wirtschaftsgeschichte und -struktur der Stadt Leverkusen. Eine über mehr als ein Jahrhundert währende symbiotische Beziehung zwischen der Stadt und der Großindustrie löst sich - zumindest in fiskalischer Hinsicht - vollständig auf und es wird eine Generationenaufgabe sein, an diese Stelle eine andere, ebenso nachhaltige Finanzierungsbasis für unser Gemeinwesen zu setzen.

Die sozialen Transferleistungen sind zum einen geprägt durch einen stetigen Zuwachs in den Bereichen Langzeitarbeitslosigkeit, Hilfe zur Pflege und Jugendhilfe und zum anderen durch eine exponentielle Zunahme der Flüchtlingszahlen. Gerade der zuletzt genannte Aspekt bringt nicht nur erhebliche fiskalische Belastungen mit sich (für 2015 wird hier im Saldo eine Haushaltsbelastung von 11,3 Mio. € prognostiziert), sondern stellt darüber hinaus eine sehr große operative Herausforderung für die hiermit operativ betrauten Fachbereiche dar.

Einmal mehr wurde deutlich, dass die erfolgreiche Umsetzung des Haushaltssanierungsplans mit dem Ziel des erstmaligen Haushaltsausgleichs in 2018 mit und in 2021 ohne Stärkungspaktmittel alles andere als ein Selbstläufer ist. Vielmehr sind weitere, für die Bürgerinnen und Bürger deutlich spürbare Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, die der Rat mit seinem Haushaltsbeschluss vom 09.02.2015 in verantwortungsvoller Weise definiert hat.

Die für die Stadtentwicklung existentiell wichtigen Projekte „Neue Bahnstadt Opladen“, der Neubau der Busbahnhöfe Opladen und Wiesdorf sowie die Umsetzung der Stadtteilentwicklungskonzepte Opladen, Rheindorf und Hitdorf, die im Berichtsjahr 2014 eingeleitet bzw. weiter vorangebracht werden konnten, sind nur dann erfolgreich realisierbar, wenn dieser Weg der Haushaltskonsolidierung konsequent weiter beschritten wird.

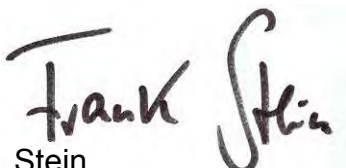


Existenziell wichtig ist, dass die durch die Bundesregierung verbindlich zugesagte Entlastung der kommunalen Haushalte von 5,0 Mrd. € p. a. ab 2018 uneingeschränkt realisiert wird. Dies würde für die Stadt Leverkusen ab 2018 eine Haushaltsentlastung in Höhe von ca. 15 Mio. € p. a. bedeuten. Mit der „Übergangsmilliarde“ für die Jahre 2015 und 2017 sowie der zweiten Entlastungsstufe von 2,5 Mrd. € in 2017 sind erste wichtige Schritte getan. Jetzt muss „der Sack zugemacht werden“, am besten in Form einer entsprechenden Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach SGB II. Dann würde das Geld da ankommen, wo es am dringendsten gebraucht wird: In den Städten mit hohen Soziallasten, zu denen mittlerweile auch die Stadt Leverkusen gehört.

Nicht alle Städte in Nordrhein-Westfalen können Jahresabschlüsse in der notwendigen Qualität vorlegen. Die Landesregierung hat diesen Städten durch Erlass mitgeteilt, dass sie ihre Haushaltssatzung nicht veröffentlichen dürfen, wenn sie dieses Defizit nicht beseitigen. In Leverkusen ist ein testierter Jahresabschluss seit geraumer Zeit gewohnter Standard. Dies kommt nicht von ungefähr und deshalb möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen, die daran mitgewirkt haben, herzlich danken - vor allem natürlich der Abteilung Finanzbuchhaltung des Fachbereiches Finanzen. Insbesondere die umfangreiche und komplizierte Aktivierung des in der neuen Bahnstadt neu geschaffenen städtischen Infrastrukturvermögens war eine wahre Sisyphusarbeit. Alle, die daran mitgearbeitet haben, können auf diese Leistung stolz sein.

Die Abschlüsse der kommenden Haushaltsjahre werden belegen, ob wir unsere finanzpolitischen Ziele auch real erreichen. Es ist die gemeinsame Verantwortung von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft, dies nicht aus dem Auge zu verlieren.

Leverkusen, den 30.03.2015

  
Stein  
Stadtkämmerer



## Glossar

### Ertrag

<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u.a. Vergütungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.
<b>Zuwendungen und Allgemeine Umlagen</b>	Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich, die nicht ausdrücklich für Investitionen geleistet werden. Bemerkenswerte Erträge resultieren auch aus der Refinanzierung von Personalkosten, den diversen Zuweisungen des Landes und der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.
<b>Sonstige Transfererträge</b>	Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind der Ersatz von sozialen Leistungen.
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	Hierunter werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen (z.B. Genehmigungsgebühren) erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme von wirtschaftlichen Dienstleistungen (Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung usw.). Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und von Sonderposten für den Gebührenaussgleich fallen hierunter.
<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	Ersatz für Aufwendungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.
<b>Aktiviert Eigenleistungen</b>	Den aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Erstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Anlagevermögen) eingesetzt werden, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten i.S.d. § 33 Abs. 3 GemHVO darstellen. Einzu beziehen sind Materialkosten, Fertigungskosten (Personalaufwand) sowie die notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten. Dieser Posten dient als Ausgleichs- bzw. Korrekturposten, der die gebuchten Aufwendungen für die erbrachten Eigenleistungen durch eine Ertragsbuchung in der Ergebnisrechnung neutralisiert. Praktische Relevanz erlangt die Aktivierung von Eigenleistungen bei der Stadt vor allem im Hochbaubereich (Immobilienmanagement) sowie im Tiefbau (Straßenvermögen) und beim sonstigen Infrastrukturvermögen. Hieraus resultieren auch die Ertragsbuchungen.
<b>Bestandsveränderungen</b>	Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen oder Verminderungen des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr auszuweisen. Diese Position bleibt unbesetzt, weil unfertige und/oder fertige Erzeugnisse, also Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, die von der Stadt selbst hergestellt werden, nicht vorliegen.
<b>Finanzerträge</b>	Hier sind insbesondere Zinsen aus gewährten Darlehen, Tages- oder Festgeldzinsen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile aus Beteiligungen auszuweisen.
<b>Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen</b>	Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommunen verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind.  Dazu zählen Vorfälle, die ungewöhnlich in der Art, selten im Vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen.



**Aufwand**

<b>Personalaufwendungen</b>	<p>Hier sind alle Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, erfasst.</p> <p>Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungskassen und das Sanierungsgeld. Neben den Versorgungsaufwendungen und Beihilfen für Beamte gehören auch die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u.a. Urlaub, Überstunden) hierzu.</p>
<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<p>Diese Position beinhaltet alle Versorgungsaufwendungen der aus dem Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten und ggf. auch ihrer Angehörigen. Dabei lagen die Aufwendungen im Haushaltsjahr schwerpunktmäßig bei den Versorgungsleistungen und den Beihilfen für Beamte sowie den laufenden Zusatzversorgungsleistungen an sogenannte ZVK-Altrentner.</p>
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<p>Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens; aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.</p>
<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<p>Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen.</p> <p>Fast 90 % des gesamten Abschreibungsbetrages entfielen auf Gebäude und Straßen. Außerplanmäßige Abschreibungen kamen nur geringfügig in Betracht (Abwertung auf Grund von Nutzungsänderungen von Grundstücken).</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wurden im Jahr des Zugangs per Abgangsfiktion voll abgeschrieben.</p>
<b>Transferaufwendungen</b>	<p>Unter Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt an Dritte verbucht, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen: Sie beruhen regelmäßig auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Diese Position beinhaltet überwiegend Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Sozialtransfers und allgemeine Umlagen.</p> <p>Wesentlichen Anteil am Transferaufwand haben die Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Zuschüsse im sozialen Bereich in Form von Leistungen der Sozialhilfe, der Grundsicherung nach dem SGB, der Jugendhilfe, des Pflegegeldes und Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Gewerbesteuerumlage und allgemeine Umlagen an Gemeinde- und Regionalverbände sowie die Krankenhausumlage gehören ebenfalls dazu.</p>
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<p>Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind.</p> <p>Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildung, Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Fraktionszuwendungen, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten pp.) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen, Verluste aus Finanzanlagen und Wertpapieren, betriebliche Steueraufwendungen und Aufwendungen für Festwerte.</p> <p>Festwerte für Vermögensgegenstände, die aus Gründen der Bewertungsvereinfachung gebildet worden sind, haben einen wesentlichen Anteil an dieser Aufwandsart. Der Aufwand für Festwerte wird allerdings weitgehend neutralisiert durch die ertragswirksame Vereinnahmung von Zuwendungen oder der entsprechenden Zuordnung von Mitteln aus den pauschalen Zuwendungen (Schul- und Sportpauschale).</p>
<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<p>Unter dieser Position sind sämtliche Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital auszuweisen.</p>



## Ergebnisrechnung

<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Stadt ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt.
<b>Finanzergebnis</b>	Das Finanzergebnis wird durch einen Aufwandsüberschuss bestimmt.
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis.
<b>Jahresergebnis</b>	Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.